

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 27. 2. 2020: Einschränkung einer Veranstaltung zum Schutz vor Übertragung von Coronaviren SARS – CoV – 2

Zur Vermeidung von und zum Schutz vor Übertragung und Ausbreitung von Erkrankungen durch Coronaviren - SARS-CoV-2 durch ansteckungsverdächtige Personen wird nach § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl I Nr. 37/2018 in Verbindung mit § 4 der Verordnung BGBl II Nr. 21/2020 verordnet:

§ 1

Für die Veranstaltung „Internationale Rassehundausstellung 2020“, (Veranstalter Steirischer Hundesport-Klub, Max-Mell-Weg 5, 8071 Hausmannstätten) am Samstag den 29.02.2020 von 09:00 Uhr 17:00 Uhr und am Sonntag den 01.03.2020 von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr, am Veranstaltungsort Halle A EG und OG der Messe Graz, Messeplatz 1, 8010 Graz gilt folgende Einschränkung:

Aussteller aus den italienischen Regionen Lombardei, Venetien, Piemont und Emilia-Romagna sind zur gegenständlichen Veranstaltung „Internationale Rassehundausstellung“ nicht zugelassen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 40 des Epidemiegesetzes 1950 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 € zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Der Stadtrat:

Mag. Robert Krotzer

